

Benutzungsordnung für die nachschulische Betreuung in den Grundschulen Kirchhatten und Sandkrug mit Standort Streekermoor

1. Nachschulische Betreuung

Die Gemeinde Hatten bietet in den Grundschulen Kirchhatten und Sandkrug mit Standort Streekermoor als freiwillige Leistung eine Betreuung von Grundschulkindern nach Schulschluss durch Betreuungskräfte in vorher festgelegten Randstunden an.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachschulische Betreuung.

2. Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis wird grundsätzlich mit dem Beginn des Schuljahres am 01.08. begründet. Es besteht bis zum Ende des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann das Betreuungsverhältnis im laufenden Schuljahr zum Ersten des Monats der Anmeldung begründet werden.

Die Anmeldung erfolgt online über das Elternportal der Gemeinde Hatten.

Eine Änderung der Betreuungszeit ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats möglich.

Ein Betreuungsverhältnis wird nur begründet, wenn die Benutzungsordnung und die Beitragsrichtlinien vorbehaltlos anerkannt werden.

Die zu betreuenden Kinder haben sich an die Weisungen der Betreuungspersonen zu halten. Ist eine ordnungsgemäße Betreuung eines Kindes aufgrund seines Verhaltens nicht möglich, kann die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Abmahnung die weitere Betreuung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen ablehnen.

3. Umfang der Betreuung

Die Betreuung findet statt

- in der **Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Sandkrug**
montags bis freitags in der Zeit von 12:45 Uhr bis 16:00 Uhr
- in der **Grundschule Kirchhatten**
montags bis freitags in der Zeit von 13:05 Uhr bis 15:05 Uhr

Anmeldungen sind für 1 bis 5 Tage täglich für folgende Zeiten möglich:

Grundschule Sandkrug mit Standort Streekermoor, Standort Sandkrug

12:45 bis 13:30 Uhr
12:45 bis 14:15 Uhr
13:30 bis 14:15 Uhr
12:45 bis 15:00 Uhr
13:30 bis 15:00 Uhr
12:45 bis 16:00 Uhr
13:30 bis 16:00 Uhr

Grundschule Kirchhatten

13:05 bis 14:05 Uhr
13:05 bis 15:05 Uhr
13:05 bis 16:05 Uhr (sofern Personal zur Verfügung steht)

Eine Betreuungszeit wird nur angeboten, wenn zu den jeweiligen Zeiten mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

Änderungen der angebotenen Betreuungszeiten können bei Bedarf zum Beginn eines neuen Schulhalbjahres erfolgen. Die Eltern werden ggf. entsprechend informiert.

In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

Eine vorübergehende Schließung des Betreuungsangebots der nachschulischen Betreuung ist aus betrieblichen Gründen möglich. Über die Schließung erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig Nachricht. Kann die Betreuung aus Gründen, die ausschließlich die Gemeinde zu vertreten hat, an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen nicht angeboten werden, entfällt der Elternbeitrag auf Antrag anteilig. Ferien- und Brückentage sind hiervon ausgenommen.

Das inhaltliche Angebot kann in einer Konzeption durch den Träger und die Betreuungskräfte definiert werden und ist Bestandteil der Arbeit in der nachschulischen Betreuung. Sind Elternvertretungen in geeigneter Weise beteiligt worden, ist die Konzeption auch für die Eltern und betreuten Kinder bindend.

4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch Ratsbeschluss festgesetzt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

Der Elternbeitrag ist in den Beitragsrichtlinien geregelt.

Der Elternbeitrag wird zum 15. eines Monats bzw. zum nächsten Werktag aufgrund eines von den anmeldenden Erziehungsberechtigten abzugebenden SEPA-Lastschriftmandates von dem angegebenen Konto abgebucht. Soll der Beitrag per Dauerauftrag überwiesen werden, ist der Betrag jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Zahlungspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem die Leistungen der nachschulischen Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Grundsätzlich gilt als Beitragszeitraum das Schuljahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

5. Mittagessen

Die betreuten Grundschulkinder können auf Wunsch täglich an einem warmen Mittagessen teilnehmen.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein Verpflegungsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Der Verpflegungsbeitrag wird eingezogen bzw. ist zu überweisen (siehe Regelungen zum Elternbeitrag - Nr. 4 der Benutzungsordnung).

Wird der Verpflegungsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, ist das Kind vom Mittagessen auszuschließen.

Sofern eine Abmeldung vom Mittagessen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig telefonisch mitgeteilt wird, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, wird das Mittagessen in voller Höhe berechnet. Die Frist zur Mitteilung der Abmeldung wird durch die Gemeinde nach den Vorgaben des beauftragten Essensanbieters festgelegt.

6. Abholzeiten

Die Kinder sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen. Werden die vereinbarten Zeiten nicht eingehalten, wird von einer stillschweigenden Verlängerung ausgegangen, die die Zahlung eines entsprechend höheren Elternbeitrages nach sich zieht.

7. Abmeldung

Die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Hatten ist ohne Einhaltung einer Frist möglich, wenn

- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für 2 aufeinander folgende Monate im Rückstand sind,
- eine ausreichende Personalbesetzung durch die Gemeinde Hatten nicht mehr sichergestellt werden kann,
- sonstige wichtige Gründe bestehen.

In besonderen Ausnahmefällen kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig beendet werden. Besondere Ausnahmefälle sind z. B. Trennungssituationen der Erziehungsberechtigten, Umzüge aus der Gemeinde, plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit. Über derartige Fälle entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.08.2025 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01.2020 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kirchhatten, den 26.03.2025

Guido Heinisch
Bürgermeister

